



Christoph Munter

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Commercialista e Revisore Contabile

Mitteilung *per Email*:

An unsere Mandanten

Betreff

Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen - Ausschreibung 2026¹

Datum: 18. November 2025

Werte Kunden*innen,

Die Landesregierung Südtirol sieht auch 2026 eine Förderung für **Kleinunternehmen**² vor, die **betriebliche Investitionen** tätigen. Die Mittel stehen im Rahmen eines **landesweiten Wettbewerbsverfahrens** zur Verfügung.

Ab **1. Dezember 2025** können Unternehmen ihre Anträge online über **myCivis** mit **SPID** einreichen. Die Förderzuteilung erfolgt nach einem **Punktesystem**, d.h. die Beihilfe wird nicht automatisch gewährt.

Höhe des Beitrages und Frist zur Einreichung

Die Beihilfe wird in Form eines Verlustbeitrags **im Ausmaß von 20%** der zulässigen Kosten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 651/2014 gewährt.

- **Mindestinvestition:** 15.000,00 Euro
- **Höchstinvestition:** 500.000,00 Euro

Der Beitrag ist **nicht mit anderen Förderungen** wie z.B. „Neues Sabatini“ **kumulierbar**.

Der Antrag kann bis zum **31. März Februar 2026**, 12:00 Uhr ausschließlich online über den entsprechenden E-Government-Service der Landesverwaltung auf myCivis mit Hilfe der digitalen Identität SPID eingereicht werden.

CUP-Code

¹ Auszug aus der Homepage der Südtiroler Bürgernetz, <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1045585>, abgerufen am 12.11.2025.

² Die Definition des Kleinstunternehmens befindet sich in der EU-Verordnung Nr. 651/2014. Demnach handelt es sich um ein Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten sowie einen Jahresumsatz und Bilanzsumme von weniger als 2 Mio. Euro.

Christoph Munter
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
Leonardo da Vinci Straße 4
I-39100 Bozen

Telefon +39 0471 053223
Fax +39 0471 089916
Mobil +39 340 2329016
E-Mail christoph.munter@munter.bz.it
Web www.munter.bz.it

Steuernr. MNTCRS82R24B160R
MwSt.Nr. 02664230212
Bankverbindung Südtiroler Volksbank
IBAN IT88 E058 5611 6010 5057 0015 603
BIC/SWIFT BPAAIT2B050

Nach Einreichung des Antrags wird dem Unternehmen der **CUP-Code** (Codice Unico di Progetto) **per PEC im Rahmen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens** übermittelt.

Diese Mitteilung erfolgt in der Regel **am selben Tag der Antragstellung oder am darauffolgenden Werktag**. Der CUP-Code ist für die gesamte weitere Korrespondenz und Abwicklung der Förderung von Bedeutung und sollte daher sorgfältig aufbewahrt werden.

Welche Investitionen werden gefördert?

Die Förderung gilt für neue oder erweiterte Betriebsstätten sowie für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses. **Beihilfefähig** sind:

- Einrichtungen, Maschinen, Hardware und Software;
- Arbeitsfahrzeuge (keine Fahrzeuge zur Personenbeförderung);
- Geräte;
- Transportmittel mit besonderer Zweckbestimmung;
- Fahrzeuge für Handelsagenten, Taxis und Mietwagen mit Fahrer;
- Warentransportfahrzeuge für den Handel auf öffentlichen Flächen.

Ersatzinvestitionen sind nicht zulässig!

Die Investitionen müssen sich auf das Jahr 2026 beziehen. Darunter versteht man:

- a) Bestellung, Lieferung und Rechnung müssen im Jahr 2026 abgeschlossen sein;
- b) Bestellung und Anzahlung erfolgen 2026, die Lieferung und Endrechnung werden im Jahr 2027 abgeschlossen;
- c) Bestellung, Anzahlung und Lieferung erfolgen 2026, die Endrechnung wird im Jahr 2027 ausgestellt. Die Anzahlung im Jahr 2026 muss mindestens 20% der Gesamtsumme betragen.

Für die bis zum 31. Dezember 2025 eingereichten Gesuche und sofern die Bestellung und/oder die Lieferung und/oder die Anzahlung im Jahr 2025 erfolgt ist, **muss die Endrechnung im Jahr 2026 ausgestellt werden.**

Anbei eine Übersicht in tabellarischer Form zur besseren Darstellung:

Bestellung/Lieferung/Anzahlung 2025	Endrechnung 2026	Förderung wird gewährt
Ja	Ja	Ja
Ja	Nein (weil Endrechnung 2025)	Nein

Hinweis: Erfahrungsgemäß kommt es häufig zu Problemen bei der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben, wodurch Förderungen in der Vergangenheit teilweise nicht gewährt wurden. Wir empfehlen daher, die genauen Modalitäten vor Antragstellung sorgfältig zu prüfen, um eine Bewilligung sicherzustellen.

Die Investitionen müssen sich außerdem auf operative Betriebsstätten beziehen, die in Südtirol angesiedelt sind.

Bewertung des Antrages

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien (max. 120 Punkte):

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre;

- Nutzung bestehender Baukubatur;
- Einzelhandelsaktivitäten in strukturschwachen oder peripheren Zonen;
- Frauenunternehmen und neue Unternehmen
- Zertifizierungen und Qualifikationen (ISO, SOA, Nachhaltigkeit, Legalität, Meisterbrief etc.)

Die Landesregierung legt auch in diesem Jahr wieder besonderen Fokus auf:

- Nachhaltigkeit
- Nahversorgung
- Nutzung bestehender Bauvolumen
- Aktivitäten in strukturschwachen Gemeinden
- Kooperationen, Internationalisierung und Unternehmensgründungen

Bis zum 04. Mai 2026 werden drei Rangordnungen erstellt und genehmigt:

- eine Rangordnung der Sektoren Handwerk und Industrie für Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten;
- eine Rangordnung der Sektoren Handwerk und Industrie für Unternehmen mit mehr als neun und bis zu 49 Beschäftigten;
- eine Rangordnung der Sektoren Handel und Dienstleistungen für Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.

Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen

Die Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens stützen sich auf die EU-Verordnung Nr. 651/2014. Die Vorgaben zur Kumulierbarkeit sind in Artikel 8 dieser Verordnung geregelt. Dabei handelt es sich um eine Beihilfe, die **nicht** mit anderen staatlichen Förderungen kombiniert werden darf. Laut Auskunft des Amtes für Handwerk und Gewerbegebiete der Provinz Bozen stellt der Steuerbonus 4.0 jedoch keine klassische Förderung, sondern eine steuerliche Begünstigung dar. Daher ist eine Kumulation mit dem Wettbewerbsverfahren möglich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Munter Christoph

